

Herrn BM vom BovertFraktionsvorsitzendenbesprechung
Antrag Frau Lukats zur Ratssitzung am 28. 02. 2012

Mit Schreiben vom 28. 01. 2012 hat Frau St. Lukat die Aufnahme des Tagesordnungspunktes "Fraktionsvorsitzendenbesprechung" in der Ratssitzung am 28. 02. 2012 beantragt und hierzu folgenden Beschlussvorschlag gestellt:

"Es werden keine weiteren Fraktionsvorsitzendenbesprechungen mehr stattfinden, bis die Rechtsgrundlage und Rahmenbedingungen (Frist zur Einladung, wer wird eingeladen, Aufnahme von Tagesordnungspunkten, Inhalt des Protokolls usw.) für diese Besprechungen verbindlich durch den Rat der Stadt Haan geklärt sind."

Bei den Fraktionsvorsitzendenbesprechungen handelt es sich um interfraktionelle Gespräche. Deren "Durchführung ... einschließlich der Frage, welche Fraktionen daran beteiligt werden, liegt in der prinzipiell uneingeschränkten Entscheidungsfreiheit der Rats- und Ausschussmitglieder selbst; die Gemeindeordnung enthält dazu keine Vorgaben. Sie stellt auch kein Verbot auf für den Gemeindedirektor und die ihm nachgeordneten Verwaltungsangehörigen, den Fraktionen durch Erteilung von Auskünften, Überlassung von Unterlagen oder durch die Teilnahme an Sitzungen behilflich zu sein." (OVG Münster, Urt. vom 23. 07. 1991, 15 A 2638/88) Daher ist es statthaft, dass sich Verwaltung und Fraktionen ohne weitere Rechtsgrundlage oder sonstige formelle Vorgaben sich aus bestimmten Anlässen zu einem Meinungsaustausch zusammenfinden.

Dass der Teilnehmerkreis auf Führungskräfte der Fraktionen und der Verwaltung beschränkt wird, ist nicht zu beanstanden. Ebenso besteht ein sachlicher Grund, die Teilnahme an diesen Gesprächen nur Fraktionen zu ermöglichen, weil diese durch die Gemeindeordnung mit besonderen Rechten ausgestattet sind (vgl. VG Düsseldorf, Urt. vom 17. 09. 2004, 1 K 5435/01). Fraktionslosen Ratsmitgliedern steht genauso wenig wie Mitgliedern von Ratsfraktionen, die nicht Vorsitzende oder als deren Abwesenheitsvertretung benannt sind, ein Teilnahmeanspruch zu. Deren Informationsrechte wie die Informationspflichten des Bürgermeisters bestimmen sich ausschließlich nach der Gemeindeordnung, ohne dass sie über den Inhalt dieser interfraktionellen Gespräche unterrichtet werden müssen.

Es obliegt allein der Entscheidungsfreiheit des Teilnehmerkreises der Fraktionsvorsitzendenbesprechung, ob über die Sitzung ein Protokoll geführt wird und ob ein (ggfls. auch kurzfristig) anberaumter Termin wahrgenommen oder verschoben wird; einer Bindung an geschäftsordnungsmäßige Formalien bedarf es gerade nicht. Denn es handelt sich um eine freiwillige Zusammenkunft, in der nicht verbindliche Beschlüsse für den Rat oder seine Ausschüsse getroffen werden, sondern die vor allem dem Informationsaustausch und -fluss zwischen den Führungskräften von Verwaltung und Fraktionen dient.

Die Fraktionen steuern und optimieren den technischen Ablauf der Ratsarbeit, indem sie insbesondere abweichende Meinungen der in ihnen zusammengeschlossenen Ratsmitglieder zusammenführen, um so durch Vorwegbildung klarer Mehrheiten die Zusammenarbeit des Rates zu erleichtern und dadurch eine zügige Bewältigung seiner Aufgaben zu ermöglichen (vgl. OVG Münster, Urt. vom 14. 01. 1975, 3 A 551/73). Diese Aufgabe fällt fraktionslosen Ratsmitgliedern nicht zu, weil sie keinen Zusammenschluss mit anderen Ratsmitgliedern bilden und keine abweichenden Meinungen zusammenführen müssen. Dahingegen ist ein Interesse der Fraktionsvorsitzenden unverkennbar, die in den Besprechungen erhaltenen gebündelten Informationen an ihre Fraktion zur unmittelbaren Meinungsbildung weitergeben zu können.

Im Auftrag

Rennert